Bundesrat Drucksache **205/00**

28.04.00

Fz - In - K - R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 96. Sitzung am 24. März 2000 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Kultur und Medien - Drucksache 14/3010 - den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen - Drucksache 14/2340 -

in der nachstehenden Fassung (Anlage) angenommen.

Fristablauf: 19.05.00

Initiativgesetz des Bundestages

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Abgabenordnung

In § 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert wurde, wird das Wort „Viertel" durch das Wort „Drittel" ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

In Artikel 97 § 1 a Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), das zuletzt durch ... geändert wurde, wird folgender Satz angefügt:

„§ 58 Nr. 7 Buchstabe a der Abgabenordnung in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist ab dem 01. Januar 2000 anzuwenden."

Artikel 3
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997 (BGBl I S. 821), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 a) Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 „Dies gilt für Zuwendungen im Sinne des § 10 b Abs. 1 Satz 3 entsprechend"
 b) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Satz 4 gilt" durch die Worte „Die Sätze 4 und 5 gelten" ersetzt.

2. In § 10b Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40.000 Deutsche Mark, ab dem Jahr 2002 20.450 Euro abziehbar."

3. § 52 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 16 wird nach Satz 10 folgender Satz eingefügt:
 „§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 und 6 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist auf Entnahmen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 erfolgen."
 b) Nach Absatz 24 wird folgender Absatz 24a eingefügt:
 „(24a) § 10 Buchstabe b Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden."

Artikel 4
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl I S. 817), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
 „Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40.000 Deutsche Mark, ab dem Jahr 2002 20.450 Euro abziehbar."

2. § 54 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
 „(7) § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden."

Artikel 5
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 1999 (BGBl I S. 1010, 1491), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Nr. 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Zuwendungen an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 40.000 Deutsche Mark, ab dem Jahr 2002 20.450 Euro abziehbar."

2. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 9 Nr. 5 Satz 3 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1999 geleistet werden."

Artikel 6
Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes

Das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl I S 378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 werden die Worte „wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken" durch die Worte „steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind", ersetzt.

2. Dem § 37 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) § 29 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl I S. ...) ist erstmals auf Erwerbe anzuwenden, für die die Steuer nach dem 31. Dezember 1999 entsteht."

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **205/00** (Beschluss)

19.05.00

Anrufung
des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. März 2000 verabschiedeten Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

Der Bundesrat verweist auf die Landesinitiativen in den Drucksachen 629/99, 752/99 und 232/00 sowie auf die als Material beigefügten Anträge.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Anlage

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

- **Der Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung soll im Gesetz verankert werden.** Damit wird der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärte Begriff im Interesse der Rechtsklarheit gesetzlich definiert.
- **Gemeinnützigen Einrichtungen soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Mittel zum Aufbau anderer gemeinnütziger Einrichtungen zu verwenden.** Damit können, wie im Ausland üblich, neue der Gemeinnützigkeit gewidmete Vermögen gebildet werden. Die Höhe der Mittelzuwendung wird allerdings auf maximal 10 v.H. der zeitnah zu verwendenden Mittel der zuwendenden Einrichtung beschränkt. Damit wird sichergestellt, dass dem Zuwendenden ausreichend Mittel zur Verfolgung der eigenen gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung bleiben.
- Die Möglichkeit eine **steuerunschädliche Werterhaltungsrücklage** zu bilden, soll verbessert werden. Hierbei soll nicht nur der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung bis zu einem Drittel für freie Rücklagen verwendet werden können, sondern zusätzlich sollen alle **steuerbegünstigten Körperschaften eine weitere freie Rücklage von bis zu 10 v.H. der zeitnah zu verwendenden Mittel (ohne Überschüsse aus der Vermögensverwaltung) bilden können.** Damit sollen steuerbegünstigte Körperschaften ohne nennenswerte Überschüsse aus Vermögensverwaltung, insbesondere kleine Vereine, die keine Einnahmen aus

...

Vermögensverwaltung haben, eine Liquiditätsreserve bilden können ohne gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung zu verstoßen.

- Der **Spendenrahmen für Ausgaben zu Förderung steuerbegünstigter Zwecke soll verdoppelt werden**. Für die heute schon mit 10 v.H. begünstigten wissenschaftlichen, mildtätigen und als besonders förderungswürdig anerkannten kulturellen Zwecke soll die Grenze auf 20 v.H. angehoben werden. Alle anderen steuerbegünstigten Zwecke sollen bis zur Höhe von 10 v.H. des Gesamtbetrags der laufenden Einkünfte oder vier von Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter berücksichtigt werden. Damit werden die bestehenden steuerlichen Anreize, sich stärker an den notwendigen gesellschaftlichen Aufgaben zu beteiligen, deutlich verbessert.

- **Aufwendungen, die anlässlich der Neugründung einer steuerbegünstigten Körperschaft geleistet werden, sollen bis zu 1 Million DM steuerlich abzugsfähig sein.** Dieser besondere Sonderausgabenabzug tritt neben den allgemeinen Spendenabzug und wird begrenzt auf Zuwendungen von natürlichen Personen in den Vermögensstock der Körperschaft innerhalb eines Zehnjahreszeitraums. Gerade in der Gründungsphase wird besonders viel Kapital zur Anfangsausstattung benötigt. Die Regelung stellt sicher, dass dieser hohe Kapitalbedarf gedeckt werden kann.

- Die **Großspendenregelung**, wonach besonders hohe Spendensummen anteilig verteilt werden können, **soll ausgebaut werden**. Die durch das Steuerentlastungsgesetz vorgenommene Begrenzung von acht auf sieben Jahre wird wieder rückgängig gemacht.

- Eine gemeinnützige Einrichtung soll **Wirtschaftsgüter**, die sie im Zuge der Betriebsaufgabe eines von ihr unterhaltenen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs für ihren ideellen Bereich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einsetzt, **erfolgsneutral überführen** können.

- Die **Entnahme einzelner Gegenstände** bei fortbestehendem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und gleichzeitige Übernahme in den ideellen Bereich der gemeinnützigen Einrichtung soll **erfolgsneutral** möglich sein.

- Die **rückwirkende Freistellung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer** bei einer Weitergabe ererbter Vermögensgegenstände an eine gemeinnützige Einrichtung wird auf alle gemeinnützige Zwecke erweitert.

...

Antrag der Länder Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Bundesrat die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz wie folgt zu ändern:

1. Ein zusätzlicher Spendenhöchstbetrag von 40.000 DM sollte nur für die herausgehobenen Spendenzwecke Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit gewährt werden.
2. Die Beschränkung auf die herausgehobenen Spendenzwecke eröffnet die Möglichkeit, den zusätzlichen Spendenhöchstbetrag nicht nur Stiftungen des privaten Rechts zu gewähren, sondern allen gemeinnützigen Körperschaften.
3. Die Begünstigung für Zuwendungen an Stiftungen nach § 29 Erbschaftsteuergesetz sollte außer für wissenschaftliche und kulturelle Zwecke zusätzlich nur für mildtätige Zwecke eröffnet werden.
4. Der allgemeine Spendenabzug (Grundförderung) sollte auf alle gemeinnützigen Zwecke erweitert werden.

Begründung:

Auch eine Reform des Stiftungsrechts muß Rücksicht nehmen auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte; die mit dem Gesetz verbundenen Steuerausfälle müssen deshalb verringert werden. Dies kann erreicht werden durch eine Beschränkung des zusätzlichen Spendenhöchstbetrags von 40.000 DM auf die herausgehobenen Spendenzwecke Wissenschaft, Kultur und Mildtätigkeit.

Anreize für eine Erhöhung des Spendenaufkommens sollten sich nicht an der Rechtsform der gemeinnützigen Körperschaft orientieren, sondern an den mit dem angestrebten zusätzlichen Spendenaufkommen verfolgten Förderzielen. Die im Gesetz vorgesehene Beschränkung des zusätzlichen Spendenhöchstbetrags auf Spendenempfänger in der Rechtsform der Stiftung des privaten Rechts ist deshalb abzulehnen. Durch eine Begrenzung der begünstigten Zwecke auf die o.a. herausgehobenen Spendenzwecke wird der notwendige finanzielle Spielraum geschaffen, um den zusätzlichen Spendenhöchstbetrag rechtsformunabhängig z.B. auch den gemeinnützigen Vereinen gewähren zu können.

Mit der Erweiterung der Begünstigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG um die Mildtätigkeit wird ein Gleichklang mit dem Spendenabzug erreicht. Die Begünstigung nach § 29 ErbStG ist - wie nach geltendem Recht - weiterhin nur für

...

Zuwendungen an privatrechtliche sowie an kirchliche und andere öffentlich-rechtliche Stiftungen eröffnet.

Über die bisherige Rechtslage und das vom Bundestag beschlossene Gesetz hinausgehend sollte die Grundförderung nach § 10b Abs. 1 Satz 1 EStG auf alle gemeinnützigen Körperschaften ausgedehnt werden (Wegfall des Merkmals "als besonders förderungswürdig anerkannt"). Damit sind künftig u.a. auch die Zwecke "Förderung des Ehrenamts" und "Förderung der Menschenrechte" spendenbegünstigt.

...

Antrag der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Hamburg

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, die durch die weitere Erleichterung von Vermögensübertragungen zu erwartenden Einnahmeausfälle bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer durch Änderungen des Bewertungsgesetzes (Art. 10) und des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (Art. 11) gegenzufinanzieren.

Begründung:

Mit dem durch das Jahressteuergesetz 1997 geschaffenen sog. Bedarfsbewertungsverfahren für Grundbesitz strebte der Gesetzgeber als Gegenfinanzierungsmaßnahme für die entfallende Vermögensteuererhebungsmöglichkeit bei der Bewertung sowohl unbebauter als auch bebauter Grundstücke gemessen an den Verkehrswerten ein Wertniveau von etwa 80 v.H. an. Während dieses Ziel, wie nachfolgende Untersuchungen gezeigt haben, bei unbebauten Grundstücken erreicht wurde, ist dies bei bebauten Grundstücken nicht der Fall. Hier liegen die Bedarfswerte im Durchschnitt nur bei etwa der Hälfte der Verkehrswerte. Dies ist nicht nur verfassungsrechtlich problematisch, sondern hat auch nicht zu den erwarteten Steuermehreinnahmen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer geführt.

Mit der vorliegend beabsichtigten Ausweitung der Begünstigungsregelung des § 29 ErbStG würde die im Grundsatz zu begrüßende Verbesserung des Stiftungssteuerrechts einseitig zu Lasten einer ausschließlich den Ländern zufließenden Steuer erfolgen. Dies ist nicht hinnehmbar. Die Ausweitung des Begünstigungstatbestandes des § 29 ErbStG bietet die Gelegenheit, einerseits die verfassungsrechtlich bedenklichen Unterschiede in der wertmäßigen Erfassung unbebauter und bebauter Grundstücke zu beseitigen und andererseits einen Teil der die Länder treffenden Steuermindereinnahmen gegenzufinanzieren.

...

Antrag
des Landes Hessen

zum

Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuss wird gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel angerufen, das Gesetz grundlegend zu überarbeiten.

Begründung:

Es wird auf die Initiative des Landes Hessen zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Stiftungsrechts (BR-Drs. 752/99) verwiesen.